



23.05.2022

Stellungnahme zur ersten Änderung der Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biomasse zur Stromerzeugung (BioSt-NachV)

1 Einleitung

Bioenergie stellte im Jahr 2021 mit 50,4 TWh ca. 21,6 % der gesamten Bruttostromerzeugung aus erneuerbaren Energien bereit. Ein Großteil der dafür eingesetzten Biomasse muss zukünftig die Anforderungen der Biostrom-nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) erfüllen, um insbesondere die Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) nicht zu verlieren. Die Bioenergiebranche sieht sich somit einer Vielzahl an notwendigen zusätzlichen Zertifizierungen gegenübergestellt. Nach aktuellen Rückmeldungen aus der Branche ist man davon allerdings noch weit entfernt, diese vollständig durchgeführt zu haben. So wird durch Branchenakteure geschätzt, dass erst 20 % der Unternehmen zertifiziert sind. Viele weitere sollen aber in den nächsten Monaten folgen. Zumindest der Trend weist also in eine gute Richtung. Allerdings kann sich die Situation auch schlagartig ändern, wenn andere Mitgliedsstaaten ihre Verordnung kurzfristig in Kraft setzen und die Auditoren auch dort aktiv werden müssen oder wenn in Deutschland die emissionshandelspflichtigen Anlagen hinzukommen. Zertifizierungsstellen, die sowohl die neuen Vorgaben für den Kraftstoffmarkt als auch zusätzlich den betreffenden KWK-Bereich zertifizieren müssen, sind bereits allesamt für das gesamte Jahr überbucht. Dieser Umstand führt dazu, dass Rückmeldungen und Termine für die Audits mit erheblichen zeitlichen Verzug aufgrund von Überlastung erfolgen. Hinzu kommt, dass KWK-Anlagenbetreiber, die nun erstmalig einen solchen Nachhaltigkeitsnachweis bedürfen, zum Teil einen erheblichen internen Aufwand bei der Vorbereitung der erforderlichen Audits haben. Biogasaufbereitungsanlagen, die seit diesem Jahr Biomethan für den Kraftstoffmarkt erzeugen wollen, sind ebenso von der Problematik betroffen. Denn auch diese Anlagen bekommen nur mit Verzögerungen Termine für Audits angeboten. Da jedoch das Biomethan für den Kraftstoffmarkt erst ab dem Zeitpunkt der Zertifizierung in diesem Segment (und den entsprechenden Preisen) vermarktet werden kann, stellt dies für die Anlagenbetreiber ein ebenso großes Problem dar, denn jeder Tag, an dem das Zertifikat später ausgestellt wird, kann weniger Reststoff-Biomethan veräußert werden. Dies ist nicht nur aus monetärer Sicht ein Problem für die Anlagen, sondern auch für abgeschlossene Lieferverträge problematisch. Diese Umstände führen zu vielen Verunsicherungen im Markt, die so schnell nicht beseitigt werden können.



2 Anmerkungen zur Änderung im § 3 Absatz 1 Satz 2

Mit Blick auf den oben beschriebenen Hintergrund begrüßt die dena grundsätzlich die Verlängerung der Übergangsfrist zur Nachweisbringung vom 30.06.2022 auf den 31.12.2022. Somit kann ein entsprechender Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 4 bis 6 der Biomassestromnachhaltigkeitsverordnung noch bis zum Ende des Jahres eingereicht werden, insofern eine Zertifizierung aufgrund des Mangels von Zertifizierungssystemen oder der Verfügbarkeit zugelassener Auditoren anerkannter Zertifizierungsstellen nach dieser Verordnung nicht stattfinden konnte. Unklar bleibt jedoch, ob diese Regelungen dazu führt, dass man auf Basis geprüfter Eigenerklärung bis zum Ablauf der Frist von der Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen als letzte Schnittstelle befreit bleibt oder ob man nach erfolgter Nachhaltigkeitszertifizierung seinem Stromnetzbetreiber entsprechende Nachhaltigkeitsnachweise vorlegen muss.

2.1 Befreiung der Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen während der Übergangsfrist

Da das EEG für die darin einzuhaltenden Nachweistatbestände selbst eine jährliche Prüfung vorsieht, würde es Sinn ergeben, die Übergangsfrist so zu fassen, dass die Marktakteure bis zu diesem Stichtag von der Ausstellung für Nachhaltigkeitsnachweise im Allgemeinen befreit bleiben, auch wenn sie vor dem Ablauf der Übergangsfrist eine Zertifizierung erhalten. Hintergrund ist, dass ansonsten nur für Teilmengen eines Kalenderjahres Nachhaltigkeitsnachweise beim Stromnetzbetreiber vorgelegt werden können, die wiederum nicht mit der eingesetzten Energie über das Gesamtjahr übereinstimmen. Dies würde bei der Prüfung durch die Stromnetzbetreiber zu einem Mehraufwand führen, da dann zusätzliche Bilanzierungen vorgenommen werden müssten.

2.2 Prüfung der Verlängerung der Übergangsfrist

Wie oben beschrieben, besteht das Risiko, dass nicht alle Zertifizierungen auch innerhalb der neuen Übergangsfrist durchgeführt werden können. Für Marktakteure besteht somit weiterhin eine große Unsicherheit potenziell ihre EEG-Vergütung zu erhalten. Es sollte daher spätestens im September 2022 geprüft werden, ob eine weitere Fristverlängerung notwendig ist. Dies würde weiteren unnötigen Druck bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitszertifizierung von den Marktakteuren und den Zertifizierungsstellen nehmen. Zu beachten ist hierbei insbesondere, dass die gesetzliche Regelung auch erst sehr spät im letzten Jahr beschlossen wurde und auch die Umsetzung bis zum 31.12.2022 bei der hohen Anzahl an durchzuführenden Zertifizierungen als sportlich anzusehen ist.

2.3 Unklarheiten bzgl. der Übergangsfrist bei der Vorkette von Biomethan

Im Falle von Biomethan besteht vor dessen Einsatz in einer KWK-Anlage eine Lieferkette, angefangen von der Produktionsanlage bis hin zu mehreren potenziell beteiligten Lieferanten im Handel über das Erdgasnetz. Auch diese müssen eine entsprechende Zertifizierung nach BioSt-NachV durchführen. So kann die Situation auftreten, dass zwar der BHKW-Betreiber zertifiziert ist, nicht aber jeder Akteur in der vorgelagerten Kette. Daher sollte über die Verordnung sichergestellt werden, dass die Übergangsregelung für die gesamte Lieferkette gilt und nicht nur für die letzte Schnittstelle. Außerdem sollte eine nicht vorhandene Zertifizierung bei Bestätigung der Eigenerklärung durch die BLE unschädlich für den Erhalt der EEG-Vergütung sein.



2.4 Quartalsweise Nachweiserbringung

Weiterhin ist unklar, ob die Nachhaltigkeitsnachweise quartalsweise oder jährlich an die Stromnetzbetreiber übergeben werden müssen und in welcher Form. Aufgrund der ohnehin jährlich stattfindenden Prüfung der EEG-Vergütung und der Ermittlung der verfügbaren Flexibilität im Rahmen der Biogasbilanzkreisführung auf Jahresbasis bei Biomethan, widerspricht eine quartalsweise Nachweiserbringung der gelebten Praxis und bietet darüber hinaus auch keine zusätzliche Sicherheit. Daher sollte eine entsprechende Klarstellung in die Verordnung eingefügt werden, dass im Falle von Biomethan die Nachhaltigkeitsnachweise nur einmal jährlich an den Stromnetzbetreiber übergeben werden müssen.

Bei Interesse oder Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)

██████████
Chausseestraße 128 a
10115 Berlin

Tel: ██████████

Fax: ██████████

E-Mail: ██████████

Internet: www.dena.de